

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Vorsitzender Kulturforum Schleswig-Holstein e.V.

Walnussring 15

24239 Achterwehr, den 16. September 2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/2741

An die

Vorsitzende des

Bildungsausschusses

Frau MdL Susanne Herold

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Postfach 7121

24171 Kiel

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 29. August 2011 (L 213)

Sehr geehrte Frau Herold,

für das Kulturforum Schleswig-Holstein nehme ich zu den übersandten Gesetzentwürfen zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes wie folgt Stellung:

1. Der Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 17/1617 (neu) gibt Anlass zur Sorge um das baukulturelle und archäologische Erbe in Schleswig-Holstein. Der von den Regierungsfractionen vorgelegte Entwurf ist geeignet, den

Denkmalschutz in eine Krise zu steuern, weil er hinter nationalen und internationalen Standards zurückfällt.

2. Der Entwurf schafft Unklarheit und Unsicherheit durch unbestimmte Rechtsbegriffe wie die Einführung des „Denkmalwerts“.
3. Es wird daher empfohlen, auf den Entwurf zurückzukommen, der im Jahre 2009 von der Großen Koalition formuliert worden ist. Er ist mit allen einschlägigen Expertinnen und Experten erörtert worden, ist klar in den Formulierungen und ebenso bürgerfreundlich wie unbürokratisch.

Der Entwurf der Regierungskoalitionen ist vor allem in folgenden Punkten kritikwürdig:

1. Eintragungsverfahren

Die Führung des Denkmalsbuches und die Eintragung der Denkmale soll auf der Ebene der Unteren Denkmalschutzbehörden geschehen. Diese sind weder von ihrer gegenwärtigen personellen Ausstattung noch von der fachlichen Qualifikation ihres Personals her in der Lage diese Aufgaben zu erfüllen. Die faktische Kommunalisierung des Denkmalschutzes würde im Übrigen bedeuten, dass eine übergeordnete Landesperspektive und annähernd einheitliche Beurteilungskriterien fehlen. Schleswig-Holstein würde so viele Denkmalphilosophien bekommen, wie es Kreise und kreisfreie Städte hat.

Dass bei Gebäuden, die nach 1950 errichtet wurden, die Eintragungsentscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde von der Zustimmung der Obersten Denkmalbehörde abhängen soll, während die fachlich ausgewiesene Ebene der Oberen Denkmalschutzbehörde übersprungen werden soll, ist sachlich und fachlich verfehlt. Diese Regelung

verstößt auch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz: Wenn ein Objekt als Denkmal erkannt ist, ist es einzutragen. Ermessen ist erst in der zweiten Stufe auszuüben, wenn über Genehmigungen zur Veränderung des Denkmals zu entscheiden ist.

2. Genehmigungsverfahren

Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses der Oberen Denkmalschutzbehörde bei Veränderungen am Denkmal ist eine gravierende Verschlechterung des Standards. Nach diesem Gesetz soll die Entscheidung zu lasten eines Denkmals einzig von der Unteren Denkmalschutzbehörde getroffen werden können. Damit wird der gesamte Vollzug der Denkmalpflege auf die Ebene der Kreise verlagert, deren Dienststellen - in der Regel die Ämter der Baubehörde - nicht mit den Fachleuten ausgestattet sind, um die komplexen kultur-, kunst- und architekturhistorischen Fragen, die im Genehmigungsverfahren abzuwägen und zu würdigen sind, zu beurteilen. Nach dem vorliegenden Entwurf soll zudem nicht mehr das Denkmal selbst, sondern der Denkmalwert im Mittelpunkt der Abwägungsprozesse stehen. Der Gesetzentwurf definiert allerdings nicht, was unter dem Denkmalwert zu verstehen sein soll. Die Frage, ob der Denkmalwert beeinträchtigt sei, soll nicht von Fachleuten bewertet werden, sondern zunächst vom Eigentümer selbst. Dies schafft Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit und öffnet der Willkür Tür und Tor.

3. Umgebungsschutz

Die vorgesehene Regelung zum Umgebungsschutz der Kulturdenkmale ist unklar und unzureichend. Nach geltendem Recht sind auch Veränderungen in der Umgebung eines eingetragenen Denkmals zu genehmigen. Diese Regelung

soll außer Kraft gesetzt werden, stattdessen sollen Fragen des Umgebungsschutzes bereits zum Zeitpunkt der Eintragung identifiziert und konkretisiert werden. Dies ist aber nicht praktikabel, weil im Vorherein gar nicht abzusehen ist, welche Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals vorgenommen werden könnten. Der Formulierung, dass der Umgebungsschutz nur noch bei „Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen“ greifen soll, ist unklar und für die Praxis unbrauchbar.

Fazit:

Der Entwurf der Regierungsfractionen enthält mit den Formulierungen zum UNESCO-Welterbe und zur Einführung des Verursacherprinzips in der archäologischen Denkmalpflege sinnvolle Ergänzungen des Denkmalrechts.

Generell ist der Entwurf Drucksache 17/1617 (neu) allerdings in sich nicht schlüssig und durch einen Geist geprägt, der geeignet ist, den Denkmalschutz in Schleswig-Holstein weitgehend wirkungslos zu machen. Im Mittelpunkt der Überlegungen stehen offensichtlich die wirtschaftlichen Einzelinteressen und nicht mehr das öffentliche Interesse an dem Erhalt des kulturellen Erbe bei Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Denkmaleigentümer.

Die Unklarheiten in den Bestimmungen zu den Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden führen zu Standardabsenkungen, einer Partikularisierung und Maßstabslosigkeit des Denkmalschutzes und zur Rechtsunsicherheit bei Eigentümerinnen und Eigentümern.

Deshalb sollte der Schleswig-Holsteinische Landtag nicht den Entwurf der Regierungsfractionen beschließen, sondern den ausgewogenen Entwurf der Großen Koalition (Drucksache 17/88).

Ich hoffe Ihnen mit diesen wenigen Anmerkungen einige hilfreiche Hinweise gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolfgang Meyer-Hesemann